



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$  S. 32 M. statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$  S. 11 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{2}$  S. 13.50 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 26 M.,  $\frac{1}{8}$  S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weidseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 72.

Leipzig, Montag den 29. März 1915.

82. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Schweizerischer Buchhändlerverein.

In unsern Verein wurde als Mitglied aufgenommen:  
Herr Paul Ringier in Firma Ringier & Co. in Zofingen.  
Basel und St. Gallen, 25. März 1915.

Der Vorstand des Schweiz. Buchhändlervereins.  
H. Pichtenhahn. Otto Fehr.

### Veröffentlichung von Vorträgen und Schriftwerken.

In den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen befindet sich in dem soeben erschienenen 3. Heft des 48. Bandes (Seite 429) ein Urteil, das in vielerlei Beziehungen für die Leser des Börsenblattes von Interesse und lehrreich ist. Es handelt sich darum, daß ein Angeklagter sich Vorlesungsmaterial eines Universitätsprofessors verschafft und aus diesem sowie einem als Manuskript gedruckten Buch Zitate zusammengestellt hat, um daran in einem eigenen Werke eingehende Kritik zu knüpfen. Das so entstandene Werk wurde vom Reichsgericht als selbständige Schöpfung angesehen, sodaß es sich also nicht um einen unerlaubten Nachdruck der zitierten Stellen in dem Sinne handelte, daß etwa der Benutzer diesen Nachdruck begangen hätte, um sich einen unerlaubten Vermögensvorteil irgendwelcher Art zu verschaffen. Die sachlich-wissenschaftliche Legitimation war also nicht bestritten, die Ausführungen waren als erlaubte Zitate zu betrachten. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß hier eben dieses sachlich-wissenschaftliche Interesse, das den Verfasser geleitet hat, ausschlaggebend gewesen ist, während die Wiedergabe solcher Stellen im gleichen Umfange als etwas Unerlaubtes gegolten haben würde, wenn den Verfasser etwa nur der Wunsch, ein Buch herauszugeben, geleitet hätte.

Die Frage der Unerlaubtheit bezog sich also vielmehr auf die Frage, ob diese abgedruckten Stellen als von dem Professor veröffentlichte Äußerungen anzusehen waren, oder ob nach dieser Richtung der unerlaubte Abdruck einer nicht veröffentlichten Äußerung vorlag. Da war zweierlei zu unterscheiden: das »als Manuskript gedruckte« Buch wurde vom Reichsgericht als eine Veröffentlichung angesehen, da dieses Buch sich in den Händen aller Hörer befindet und auf der Landes- und der Universitätsbibliothek sowie in jedem Seminar dieses Wissenszweiges aufliegt. Wenn die Vorinstanz gemeint hat, daß eine Veröffentlichung im Sinne des Gesetzes nicht angenommen werden könne, weil eine solche nur »in Willensakten des Autors zu erblicken sei, durch die er unmittelbar sein Werk einem Kreise unbestimmt welcher und wievieler Personen zugänglich mache«, so hat das Reichsgericht diese Entscheidung für unrichtig erklärt, da eine Veröffentlichung auch anzunehmen sei, wenn der Berechtigte nur mittelbar seine Hand dazu geboten hat. Den Begriff einer »beschränkten Veröffentlichung«, den die Vorinstanz aufstellte, erkennt das Reichsgericht in solchem Sinne nicht als richtig an. Aus diesem als Manuskript gedruckten Buch also durfte der Verfasser zitieren. Anders steht es mit dem Vorlesungsmaterial, das nicht als veröffentlicht gelten darf. Denn diese Vorlesungen sind im geschlossenen Universitätskolleg, also vor einem

bestimmten begrenzten Kreise von Hörern gehalten worden; daraus, daß der Hörerkreis sich im Laufe der Jahre veränderte und vergrößerte, ist noch keine Öffentlichkeit geworden.

Diese Fragen haben nun für den Verlagsbuchhandel besonders dann Interesse, wenn etwa nach dem Tode eines Professors nicht von seinen Erben, sondern durch Dritte, die die Vorlesungen nachgeschrieben haben, diese zum Verlage angeboten werden. Es fragt sich da, wie weit dieses Material ohne Mitwirkung des Berechtigten in die Öffentlichkeit gedrungen ist, also ob er Vorgen hat drucken lassen, die über den Kreis seiner Hörer hinaus mit seinem Wissen und Willen vergeben worden sind, oder ob die Abgrenzung streng bei den Teilnehmern der Vorlesung aufhörte. Ebenso wichtig wie diese Lehre, die aus dem Urteil zu ziehen ist, ist die andere, daß es einen großen Unterschied ausmacht, ob solche Vorlesungen dann als buchhändlerisches Unternehmen herausgegeben werden, also dem gewerblichen Zwecke dienen sollen, oder ob ihr Inhalt, der auf solchem Wege der Fachwelt bekannt geworden ist, irgendwo unter weitgehender Anführung kritisch behandelt wird. Wir sehen daran genau die Grenzen, wo das Persönlichkeitsrecht aufhört, seinen Schutz geltend zu machen, und höheren Interessen der Wissenschaft und Literatur weichen muß.

Elster.

### Preßgesetz und Ansichtspostkarten.

»Gerichtliche Einziehung von 4 Millionen Postkarten.« Unter dieser Überschrift wurde kürzlich in den Tageszeitungen berichtet, daß vier Millionen Postkarten in Berlin, Braunschweig, München, Frankfurt a. M. und anderen Städten beschlagnahmt worden seien, die vom Bunde der Deutschen in Oesterreich zum Geburtstag des Kaisers versandt werden sollten und deren Ertrag für das Rote Kreuz bestimmt war. Die Beschlagnahme erfolgte, weil den Karten die Angabe des Druckers und des Verlegers fehlte, es sich somit um einen Verstoß gegen § 6 des Preßgesetzes handeln sollte. Ob allerdings die Hoffnung der Zeitungen, daß das daraufhin anhängig gemachte Verfahren zu interessanten Erörterungen führen wird, in Erfüllung geht, erscheint zweifelhaft, denn die Frage der Anwendung des § 6 des Preßgesetzes ist, was den Tageszeitungen wohl nicht bekannt war, schon mehr als einmal erörtert worden. Der § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 bestimmt nämlich, daß von der Vorschrift, Name und Wohnort des Druckers bzw. des Verlegers anzugeben, befreit sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen sowie Stimmzettel.

Sehr eingehend haben sich mit der Frage, ob die Ansichtspostkarten diesen Ausnahmegestimmungen unterliegen, also als Drucksachen anzusehen sind, die den Zwecken des Verkehrs dienen, die Gerichte im Jahre 1908 aus Anlaß verschiedener damals eingeleiteter Strafverfahren beschäftigt. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, daß, wenn die Ansichtskarten nicht besonders im Gesetz als nicht dem Bezeichnungszwang unterliegende Drucksachen bezeichnet worden sind, dies sich einfach